

Die Erledigung Karl Mays.

Mit einer seltenen Unerbittlichkeit ist gestern vor dem Schöffengericht Charlottenburg der bekannte Jugendschriftsteller Karl May moralisch vernichtet worden. Wenn in dem sogenannten Karl-May-Rummel, der in der letzten Zeit die Blätter beschäftigte, Karl May immer den Unschuldigen, den nur von gemein denkenden Leuten haltlos Verdächtigten spielte, so hat er jetzt den ganzen Nimbus, der seine Person jahrelang umgab, ablegen müssen, weil er unter der Last des gegen ihn anstürmenden Beweismaterials zusammenbrach. Und aus dem Kläger Karl May wurde der Beklagte, aus dem Angeklagten, Redakteur Lebius, wurde der Ankläger. Der Tatbestand der Anklage wegen Beleidigung war folgender: Der Redakteur Lebius hatte in einem Briefe an eine Freundin der ehemaligen Frau Mays von Karl May als von einem geborenen Verbrecher gesprochen. Dies hat May veranlaßt, gegen Lebius die Anklage wegen Beleidigung anzustrengen. Das Gericht kam, wie wir bereits gestern unter „Letzten Telegrammen“ mitteilten, zu einem Freispruch des Lebius, wobei es ausführte, daß das Vorleben und die Eigenschaften Karl Mays derart wären, daß der Redakteur keinesfalls über die Wahrung berechtigter Interessen hinausgegangen ist. Damit ist Karl May, der Abgott vieler Tausenden, entlarvt und für die Öffentlichkeit erledigt. Ueber die Verhandlung geht uns folgendes Stimmungsbild zu: Nach der Verlesung der Anklageschrift gegen Lebius versucht dieser, wie auch sein Anwalt, auf die Notwendigkeit hinzuweisen, daß es höchste Zeit ist, gerichtsseitig zu konstatieren, daß Karl Mays moralische Eigenschaften und seine zum Verbrechen neigende Natur eine energische Abfuhr verdienen. Es wird von dem Beklagten unter Beweis gestellt, daß May ein mehrfach mit Zuchthaus und schweren Strafen bedachter Mensch ist, daß er Einbruchsdiebstähle in großer Zahl verübt hat, daß er sein Leben für eine Zeit als Räuberhauptmann fristete, um dabei ganze Gegenden in Schrecken zu versetzen, daß er seine Reiseschilderungen am Schreibtisch erlogen hat, den Doktorgrad sich durch Betrug angeeignet hat, daß er bis vor kurzem Deutschland überhaupt nicht verließ, daß seine Sprachkenntnisse nichts als Schwindel seien, und daß er unter Polizeiaufsicht gestellt worden ist. Es wird ihm vom Beklagten ferner vorgehalten, daß er durch ein Schwindelmanöver seine Ehescheidung durchsetzte, daß er sich in zahlreichen Fällen des Diebstahls fremden literarischen Eigentums schuldig gemacht hat, und daß er gegen frühere Anschuldigungen stets geschwiegen habe. Als Beleuchtung der Charaktereigenschaften Karl Mays wird von beklagter Seite darauf hingewiesen, daß er zu gleicher Zeit unsittliche Räuber-Kolportageromane und äußerst fromme Jugenderzählungen für einen christlichen Verlag schrieb. Aus diesem Grunde hielt sich der Beklagte für berechtigt, den Titel „geborener Verbrecher“ auf May anzuwenden, zumal, da der Brief, der diesen Passus enthielt, von Lebius zur Wahrung eigener Interessen geschrieben wurde.

May spielte diesen ungeheuren Anklagen gegenüber eine jämmerliche Rolle. Er versuchte, sich um die angeführten Verbrechen herumzudrücken, mußte schließlich aber – vom Vorsitzenden des Gerichts in die Enge getrieben – selbst zugeben, daß er öfters und schwer bestraft worden ist. Mehr war aus ihm nicht herauszubringen, höchstens, daß „alles anders gewesen“ ist. Er spielte den unschuldigsten Menschen mit nur reinsten Christenliebe im Herzen, und erzählte auch von einem Revolver, den er sich gekauft hätte, wenn das Vorgebrachte alles wahr sein sollte. Aber der Beklagte stützte sich auf zu gute Unterlagen, so auf die Erklärung des Dresdener Polizeipräsidenten, der vor May gewarnt hatte. Rasch kam daher das Gericht zu dem Entschluß, daß der Ausdruck „geborener Verbrecher“ in diesem Falle eine gewisse Berechtigung habe, noch zumal, da er in Wahrung berechtigter Interessen gefallen sei. Lebius wurde freigesprochen. Die Kosten der Verteidigung bekam May zudiktirt.

Ob nun endlich die Leute schweigen werden, die Karl May, vor dem die ernste Presse schon lange warnte, als den Bildner unserer Jugend, den weltberühmten Reisenden mit den ungeheuren Kenntnissen in den Himmel hoben, um ihm bei jeder Gelegenheit Ovationen zu bereiten?

Aus: Hamburger Fremdenblatt. 14.04.1910.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, Februar 2018